

Kroll, Jan-Erik

Von: Margarete.Hupertz@brh.bund.de
Gesendet: Montag, 20. April 2020 16:44
An: Marksches, Jens Frederic; Plate, Tobias; Franz.Schiffel@bmf.bund.de;
Frank.Heuchert@bmf.bund.de
Cc: Claudia.Kofler@brh.bund.de; Joachim.Romers@brh.bund.de
Betreff: Gründung eines "Digital Transformation Teams" im Geschäftsbereich des
Bundeskanzleramtes in privatrechtlicher Form
Anlagen: Schreiben an BKAm_BMF.pdf

Achtung! Diese E-Mail-Adresse dient nur der Übersendung.

Antworten bitte nur an poststelle@brh.bund.de

Sehr geehrte Herren,

ausschließlich per E-Mail übermittle ich Ihnen ein Schreiben des Bundesrechnungshofes mit der Bitte um
Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Margarete Hupertz
Bundesrechnungshof
Büro- und Prüfungsassistentin
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Tel.: 0228 99 721-1482
E-Mail margarete.hupertz@brh.bund.de



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
11012 Berlin

nur per E-Mail

Bonn, den 20. April 2020

Telefon 0228 99 721-1422

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
VII 1 - 34 06 08

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

— - Referat 112 -
Jens.Markschies@bk.bund.de
- Referat 623 -
Tobias.Plate@bk.bund.de

nur per E-Mail

— nachrichtlich:
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
- Referat II A 4 -
11016 Berlin

Franz.Schiffel@bmf.bund.de
- Referat II C 1 -
Frank.Heuchert@bmf.bund.de

— **nur per E-Mail**

**Gründung eines „Digital Transformation Teams“ im Geschäftsbereich des
Bundeskanzleramtes in privatrechtlicher Form**

Beteiligung des Bundesrechnungshofes nach § 102 BHO

Ihre E-Mail vom 24. März 2020 an den Bundesrechnungshof

Ihre E-Mail vom 24. März 2020 an das Bundesministerium der Finanzen

Mit den o. g. Schreiben beantragen Sie die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Gründung der 4Germany/DTT GmbH. Als Alleingesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskanzleramt, vorgesehen.

Den Bundesrechnungshof haben Sie nachrichtlich unterrichtet. Er äußert sich hierzu auf der Grundlage von § 102 Absatz 3 BHO wie folgt:

I Grundsätzliche Einordnung des Vorhabens

(1) Bei der Gründung der 4Germany/DTT GmbH handelt es sich um eine Beteiligung des Bundes an einem privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 BHO). Beteiligungen des Bundes dienen allein der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Der Bund darf sich nur an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn für die Beteiligung ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Um dies zu begründen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden, möglichst konkret festzulegen und im internen Regelwerk des Unternehmens zu verankern.

In diesen haushaltsrechtlichen Grundlagen kommt der ordnungspolitische Grundsatz zum Ausdruck, staatliche Beteiligungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Dies gilt insbesondere in Handlungsfeldern, die – wie die Softwareentwicklung – durch ein vielfältiges privatwirtschaftlich organisiertes Leistungsangebot in einem wettbewerblich geprägten Umfeld gekennzeichnet sind. Der Bedarf an solchen Dienstleistungen wurde daher bisher ganz überwiegend durch im Wettbewerb vergebene Leistungen gedeckt.

(2) Abweichungen von diesem Grundsatz können erforderlich sein, wenn im Ausnahmefall die Fähigkeit, die Bereitschaft oder die Zuverlässigkeit privater Anbieter fehlt, um einen spezifischen Bedarf der öffentlichen Hand wirtschaftlich zu decken, und zugleich eine Leistungserbringungen im Rahmen bestehender staatlicher Strukturen ausscheidet. Ob und wie lange mit Blick auf die von der 4Germany/DTT GmbH zu erbringenden Leistungen ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, für welche konkreten Bedarfe welche Fähigkeiten erforderlich sind und inwieweit die jetzt angestrebte Beteiligung diese Fähigkeiten bereitstellt, bleibt in dem vorliegenden Antrag offen. Das allgemeine Ziel, „nachhaltig eine eigene Softwareentwicklungskompetenz“ innerhalb der Verwaltung auf- und auszu-

bauen, erscheint unter den oben genannten Aspekten grundsätzlich problematisch. Der Hinweis allein auf die Möglichkeit, „freier agieren“ und den Aufwand für Ausschreibungsverfahren zu sparen, reicht ohne Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsaspekte eines fehlenden Wettbewerbs ebenfalls nicht aus. Auch die Möglichkeit, attraktivere Gehälter zu zahlen als öffentliche Einrichtungen, kann nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ebenfalls kein eigenständiges Ziel sein, sondern muss durch einen konkret nachweisbaren Mehrwert sowohl gegenüber einer privatwirtschaftlichen als auch behördlichen Leistungserbringung gerechtfertigt werden.

(3) Der Bundesrechnungshof sieht die Voraussetzungen des § 65 BHO nur dann als gegeben an, wenn die von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen und die hierbei erzielbaren Wirtschaftlichkeitsvorteile gegenüber privaten Anbietern und bestehenden IT-Dienstleistern im Bundesbereich konkret beschrieben werden

II Im Einzelnen:

1. Auftragsvergabe

(1) Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die 4Germany/DTT GmbH als flexibel einsetzbarer Inhouse-Entwickler des Bundes mit den „Möglichkeiten kollaborativen, agilen und nutzerzentrierten Arbeitens und Entwickelns“ Softwaredienstleistungen erbringen soll. Die Vergütung erfolge dabei durch den bestellenden Kunden auf Basis marktorientierter Tagessätze. Es bleibt dabei offen, ob die Bundesbehörden die 4Germany/DTT GmbH beauftragen müssen oder ob sie weiterhin die Möglichkeit haben, entweder externe Anbieter zu nutzen oder bestehende Dienstleistungsstrukturen im Bundesbereich zu nutzen.

(2) Aus Sicht des Bundesrechnungshofes darf die Verengung von Entwicklungsaufträgen auf einen internen Anbieter nicht zulasten von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen. Wo immer verschiedene Handlungsoptionen bestehen, müssen die zuständigen Stellen des Bundes die Lösung wählen, die nachvollziehbar den größtmöglichen Nutzen mit möglichst geringem Aufwand erwarten lässt. Die Vorteile eines Leistungs- und Qualitätswettbewerbs – auch zwischen verwaltungsinternen und externen Anbietern – darf durch die geplante Inhouse-Vergabe nicht ausgehebelt werden. Auch die Gewinnerzielungsabsicht der 4Germany/DTT GmbH darf keinen Einfluss auf die Auftragsver-

gabe des Bundes haben. Sollte absehbar sein, dass die Gesellschaft wegen des faktischen Wettbewerbs mit anderen Leistungserbringern ihre geforderte eigenständige wirtschaftliche Grundlage nicht erreichen kann, sollte die dann notwendige Liquidationsentscheidung frühzeitig getroffen werden.

2. Erfolgskontrollen

(1) Wie für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind auch für die Gründung der 4Germany/DTT GmbH Erfolgskontrollen vorzusehen. Diese setzen klar definierte Ziele und Kriterien voraus, anhand derer sich der Erfolg und die Wirksamkeit dieses Vorgehens bewerten lässt. Im vorliegenden Antrag sind diese Ziele allenfalls vage, nachprüfbare Kriterien für die Zielerreichung gar nicht beschrieben.

(2) Die Voraussetzungen des § 65 BHO sind nur dann erfüllt, wenn bereits bei der Gründung der Gesellschaft Ziele und Kriterien für Erfolgskontrollen klar beschrieben sind. Sie müssen so konkret formuliert sein, dass die Leistung der Gesellschaft auf dieser Grundlage fortlaufend bewertet und nach einem angemessenen Zeitraum, spätestens zu dem im Antrag genannten Termin (Ablauf des sechsten Geschäftsjahres), eine sachlich fundierte Entscheidung über die Fortführung oder Liquidation der Gesellschaft getroffen werden kann.

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

(1) Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist, dass der vom Bund angestrebte Zweck auf andere Weise nicht besser erreicht werden kann. Eine Grundlage für diese Annahme liefert der vorliegende Antrag nicht. Zum einen sind eine Reihe möglicher Alternativen ohne Begründung nicht betrachtet. Dies gilt z. B. für die Erbringung der benötigten Leistungen durch bestehende Dienstleister im Bereich des Bundes, die Integration des DTT in eine vorhandene Struktur oder die – bisher offenbar auch im Verhältnis zur DTT praktizierte – Auftragsvergabe. Zum anderen beschränkt sich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Wesentlichen auf die Darstellung des Geschäftsmodells und des Wirtschaftsplans der Gesellschaft sowie auf den qualitativen Vergleich von Rechtsformen für die geplante Struktur. Diese erscheint von der Auswahl der Kriterien bis hin zur eigentlichen Bewertung stark auf die GmbH-Lösung ausgerichtet. So werten Sie nahezu gleiche Bedingungen – z. B. bei Gründungsgeschwindigkeit und Errichtungsaufwand eines Referates, einer bestehenden Bundesoberbehörde – bei verschiedenen Rechtsform-Modellen unterschiedlich. Als wesentlicher Vorteil der GmbH-Lösung wird ohne weitere Differenzierung die „höhere Agilität“ hervorgehoben.

(2) Die Bewertung der Kriterien Gründungsgeschwindigkeit und Errichtungsaufwand hält der Bundesrechnungshof nicht für plausibel. Bereits das Kriterium erscheint für die Fragestellung ungeeignet; entscheidend für den zu erbringenden Mehrwert dürfte nicht der Gründungszeitpunkt, sondern die volle Funktionsfähigkeit einer Organisationseinheit sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine GmbH mit perspektivisch 99 Beschäftigten und 55 Fellowships zudem einen eigenen Verwaltungsunterbau benötigt, der erst noch geschaffen werden muss. Auch der Alternativenvergleich selbst führt zu implausiblen Ergebnissen: So wäre z. B. für ein neues Referat im Bundeskanzleramt nur eine interne Organisationsverfügung erforderlich. Auch müssen keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Im Gegensatz zur Darstellung des Bundeskanzleramtes müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien in der Regel auch nicht sicherheitsüberprüft werden. Dennoch wird die Gründungsgeschwindigkeit eines Referates schlechter beurteilt als die Gründungsgeschwindigkeit einer GmbH. Auch ist nicht einsichtig, warum das Bundeskanzleramt die Gründungs- und Errichtungsgeschwindigkeit in einer bestehenden Bundesoberbehörde negativ bewertet, da hierfür ein Gesetz erforderlich sei. Bekanntlich existieren bereits Bundesoberbehörden wie das Bundesverwaltungsamt (BVA), die als Dienstleister im Bereich Digitalisierung auftreten und ohne Gesetzesänderung ggf. weitere Aufgaben in diesem Bereich übernehmen könnten.

(3) Die erheblichen Vorteile der GmbH im Hinblick auf Agilität, Flexibilität und Sichtbarkeit sind im Vergleich nicht näher begründet. Es spricht vieles dafür, dass es sich hierbei um Kriterien handelt, deren Erfüllung nicht nur von der Rechtsform, sondern sehr stark von der faktischen Qualität der Aufgabenwahrnehmung abhängt. Ein aussagefähiger Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Varianten sollte sich nicht auf Pauschalbewertungen, sondern auf nachvollziehbar abgeleitete Erwartungen hinsichtlich der Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen stützen.

(4) Der Bundesrechnungshof erwartet, dass der Begründung für die Gründung einer bundeseigenen Gesellschaft ein vollständiger und im Einzelnen nachvollziehbarer Wirtschaftlichkeitsvergleich zugrunde gelegt wird.

4. Steuerung

(1) Ende des Jahres 2016 hat die Bundesregierung eine IT-Strategie beschlossen. Diese definiert übergreifende Ziele und Handlungsfelder für die IT der Bundesverwaltung. Darüber hinaus erhielt das Bundeskanzleramt den Auftrag, die IT-Steuerung des Bundes in Abstimmung mit den Ressorts neu, innovativ und zukunftsfähig auszugestalten. Dies steht derzeit noch aus. Die 4Germany/DTT GmbH könnte insbesondere zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und zur Steigerung der Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeber beitragen sowie die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen fördern. Hierzu ist die Tätigkeit der GmbH aber zielgerichtet zu steuern. Wie dies konkret – unter den oben genannten Strukturen – ausgestaltet werden soll, lässt der vorliegende Antrag jedoch offen.

(2) Zu den klassischen Aufgaben des Bundeskanzleramtes gehören die strategische Koordinierung und Steuerung der Politik als unterstützende Behörde der Bundeskanzlerin. Mit der beabsichtigten Unternehmensgründung übernimmt das Bundeskanzleramt Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben auch für die 4Germany/DTT GmbH. Gerade im Hinblick auf die erwartete hochinnovative operative Tätigkeit der Gesellschaft erfordert diese Aufgabe umfassende Branchen- und Technologie-Kenntnisse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Konstruktion als Inhouse-Gesellschaft eine Steuerung durch die auftraggebende Verwaltung „ähnlich wie über seine eigenen Dienststellen“ voraussetzt.¹ Hierzu reichen die im Antrag beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsfunktionen nicht aus. Das Bundeskanzleramt muss vielmehr Zielrichtung und Eckpunkte der operativen Tätigkeit wirksam gestalten. Hierzu müsste es sich Kapazitäten und fachliche Kompetenzen aufbauen. Diese dürften kurzfristig in den betroffenen Fachressorts wie dem BMF und dem Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) sowie ihren nachgeordneten Behörden am ehesten vorhanden sein.

(3) Unter diesem Gesichtspunkt sollte vor einer Entscheidung über die Gründung der 4Germany/DTT GmbH geprüft werden, wie die erforderliche Steuerungskompetenz sichergestellt werden kann und ob die Gesellschaft nicht eher in der Verantwortung der Fachressorts gegründet werden sollte.

¹ 108 Absatz 1 Nr. 1 GWB.

5. Verzahnung mit bestehenden IT-Strukturen und Standards des Bundes

(1) Der Bundesrechnungshof vermag nicht zu erkennen, inwieweit das BKAm die Zusammenarbeit mit den von ihm selbst genannten Einrichtungen im Bereich IT und Digitalisierung bereits geklärt hat. Zum Beispiel mit in jüngerer Zeit gegründeten behördlichen Einrichtungen wie der im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gegründeten "Denkfabrik Digitale Arbeitswelt". Diese setzen nach ihren Angaben für ihre innovativen Aufgaben ebenfalls moderne und agile Methoden ein. Auch bereitet das BMI die Einrichtung einer E-Government-Agentur vor, die als „Think & Do Tank“ im Rahmen der Digitalisierung der Bundesverwaltung Raum schaffen soll, um innovative Lösungen für den Staat zu gestalten. Das BMI hat hierzu eine Projektgruppe eingerichtet.

(2) Der Antrag lässt die Frage offen, wie die Aktivitäten der DTT sinnvoll mit der Tätigkeit der genannten Einrichtungen verzahnt und mögliche Doppelarbeiten vermieden werden sollen. Dabei ist nicht erkennbar, ob Sie als mögliche Handlungsoption eine organisatorische Verknüpfung mit der E-Government-Agentur in Ihre Überlegungen einbezogen haben. Von den beschriebenen Aufgaben her ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass 4Germany/DTT GmbH und E-Government-Agentur sich überschneidende, ggf. aber auch ergänzende Aufgabenfelder bearbeiten. Kernziel der Projektgruppe bzw. der von ihr aufzubauenden E-Government-Agentur ist es, Teil eines entsprechenden strukturierten Innovationsmanagements für die gesamte Bundesverwaltung zu sein. Darüber hinaus soll sie Erfahrungen bei der Nutzung moderner und agiler Methoden in der Verwaltung sammeln und verbreiten. Die Gründung der E-Government-Agentur ist zum Ende des Jahres 2020 geplant.

(3) Die vorgelegten Unterlagen bleiben in vielen Punkten sehr vage und lassen offen, wie sichergestellt werden soll, dass die von der 4Germany/DTT GmbH angewandten Methoden auch von den bisherigen Softwareentwicklungs-Dienstleistern Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Bundesagentur für Arbeit, BWI-GmbH, BVA und Bundesdruckerei GmbH genutzt werden. Auch bleibt unklar, wie die Bundesregierung erreichen will, dass die Produkte der 4Germany/DTT GmbH mit bestehenden Standards harmonisieren. Es muss verhindert werden, dass beim Übergang von der Entwicklung zum späteren Betrieb und zur Fortentwicklung Hindernisse entstehen. Dabei sollten auch frühzeitig Maßnahmen angedacht werden, wie das Know-how der 4Germany/DTT GmbH bei einer mög-

lichen Liquidierung nach fünf Jahren von einer anderen Bundeseinrichtung übernommen werden kann. Ansonsten ist zu befürchten, dass geschaffene geistige Werte in großem Umfang verloren gehen und die Auftraggeber ihre Projekte nicht in eigener Regie fortführen können, sondern neu aufsetzen müssen.

(4) Ziel muss es sein, vorab die Einbindung der 4Germany/DTT GmbH in die IT-Steuerungsstrukturen des Bundes sowie die Schnittstellen zu den bisherigen Software-Entwicklungseinheiten zu klären.²

6. Fachlicher Beitrag der 4Germany/DTT GmbH

(1) Die Digitalisierung der Bundesverwaltung ist ein Großprojekt, mit einer Vielzahl von Teilprojekten unterschiedlicher Größe, Komplexität und Priorität in den verschiedenen unabhängig agierenden Verwaltungen. Dessen Aufwandsdimension und technische sowie organisatorische Koordination erfordern erhebliche Anstrengungen und besondere Methoden und Strukturen. Die geplante 4Germany/DTT GmbH wird mit ihren bis zu 100 Beschäftigten nur einen kleinen Beitrag zur Bewältigung dieses Projektes leisten können. Zwar könnten erfolgreiche Vorhaben der 4Germany/DTT GmbH Beispielcharakter für die Bundesverwaltung haben und auch das Vorgehen der übrigen Software-Entwicklungseinheiten des Bundes positiv beeinflussen. Dennoch muss es vorrangiges Ziel bleiben, diese so zu ertüchtigen, dass ihre Leistungsfähigkeit nachhaltig und im großen Umfang gesteigert wird.

(2) Die Gründe für die Auswahl des bestehenden Unternehmens Tech4Germany UG als Nukleus der zu gründenden 4Germany/DTT GmbH bleibt im Wesentlichen unklar. Es ist nicht erkennbar, ob zuvor mit der gebotenen Breite und Unvoreingenommenheit der Markt junger Software-Unternehmen betrachtet wurde. Hieraus hätten sich ggf. Hinweise auf weitere Anbieter mit der geforderten Expertise und die Möglichkeit ergeben, einen wirtschaftlichen Vergleich der Übernahme der Tech4Germany UG mit anderen möglichen Firmenakquisitionen vorzunehmen. Der Bundesrechnungshof vermisst auch konkrete Hinweise auf die bisher erbrachten Leistungen und Erfahrungen des Unternehmens, die die Erwar-

² Wie wichtig die Definition klarer Ziele und Rollen bei einer wirksamen Verzahnung mit der bestehenden IT-Landschaft ist, zeigt auch die Kritik des britischen Rechnungshofes an der Effizienz des Government Digital Service, vgl. https://www.theregister.co.uk/2017/03/30/gds_lacks_a_clear_role_says_nao/. Diese ist im Antrag des Bundeskanzleramtes als Beispiel für die international zu beobachtende Tendenz zur Gründung Digitaler Transformations-Teams genannt (Anhang 6, S. 2).

tung rechtfertigen, dass es die von ihr zu leistenden komplexen Aufgaben besser erfüllen kann als andere Anbieter.

(3) Eine Entscheidung für das gewählte Vorgehen setzt voraus, dass Umfang und Qualität der zu erwartenden Leistungen anhand der bisherigen Erfahrungen mit Tech4Germany UG nachvollziehbar und objektiv bewertet werden.

Die Bundesregierung muss nicht nur bei Software-Produkten für herausgehobene Sicherheitsanforderungen die Einhaltung der Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sicherstellen. Gerade Sicherheitsvorfälle in der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass alle im Internet exponierten Software-Komponenten einer großen Gefahr ausgesetzt sind. Da das schwächste Glied in der Kette die Sicherheit der gesamten Infrastruktur der Verwaltung bestimmt, muss die 4Germany/DTT GmbH bei sämtlichen Software-Projekten die IT-Sicherheit angemessen berücksichtigen. Das Bundeskanzleramt hat in seinem Antrag dargelegt, dass die 4Germany/DTT GmbH auf klassische Qualitätsstandards und Vorgehensmodelle wie das V-Modell XT Bund verzichten will, um schnell Softwareprodukte zu entwickeln. Das V-Modell XT Bund soll sicherstellen, dass die Standards des Bundes z. B. zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen sowie der IT-Grundschutz des BSI in Softwareentwicklungsprojekten eingehalten und umgesetzt werden. Wenn die 4Germany/DTT GmbH das V-Modell XT Bund nicht anwendet, kann dies dazu führen, dass das ITZBund die schnell produzierten Lösungen mit großem Aufwand nachträglich wieder an die Standards des Bundes anpassen muss. Im schlimmsten Fall ist dies sogar nicht mehr möglich.

7. Bedeutung für die IT-Konsolidierung und die Umsetzung des OZG

(1) Bei der IT-Konsolidierung hat der Bundesrechnungshof wesentliche Mängel festgestellt. So hat es die Bundesregierung bisher versäumt, die Leistungsfähigkeit der IT-Dienstleister des Bundes zu messen. Ferner war das ITZBund für die IT-Konsolidierung Bund bislang nicht hinreichend ertüchtigt. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrechnungshof auch auf Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung hingewiesen. Mit der Gründung der 4Germany/DTT GmbH kann die Bundesregierung die für die IT-Konsolidierung Bund notwendigen Entwicklungskapazitäten erhöhen. Sie sollte dabei aber bestehende rechtliche Vorgaben, Standards und Methoden (wie Vergaberecht, Haushaltsrecht, Vorgehensmodelle, die Architekturrichtlinie und die Entwicklungsplattform der Bundescloud) berücksichtigen.

sichtigen und ihre neuen Methoden in diese einbringen. Agile Methoden könnten dazu beitragen, dass IT-Projekte ihre Ziele effektiver erreichen. Die DTT GmbH kann auch dazu beitragen junge IT-Experten für die Modernisierung der Verwaltungsprozesse zu gewinnen. Es sollte aber bewusst bleiben, dass diese Schritte nicht wesentlich dazu beitragen dürften, die festgestellten Mängel in den IT-Projekten der IT-Konsolidierung Bund künftig zu verhindern. Zudem vermag das Argument, der öffentliche Dienst sei nicht attraktiv genug, um qualifizierte IT-Experten zu gewinnen, in dieser Pauschalität nicht ohne Weiteres zu überzeugen. Die Bundesverwaltung beschreitet neue Wege, um sowohl die Bezahlung als auch das Arbeitsumfeld flexibel zu gestalten, zuletzt mit dem zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz. Die hierbei im Mittelpunkt stehenden Einrichtungen mit IT-Schwerpunkt wie z. B. das ZITiS berichten von einem hohen Interesse von Bewerberinnen und Bewerbern gerade an ihren neuen und innovativen Aufgaben. Eine neue privatrechtliche Struktur, die jenseits dieser Verbesserungen neue finanzielle Freiräume schaffen soll, kann in diesem Gesamtkontext zu problematischen Wirkungen führen. Dies könnte insbesondere den Wettbewerb der betroffenen Einrichtungen um qualifiziertes Personal verschärfen, die bisher erreichten Besoldungsflexibilisierungen relativieren und zu Demotivationseffekten an anderer Stelle führen.

(2) Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder u. a. bis Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zur Umsetzung des OZG kann die 4Germany/DTT GmbH beitragen, indem sie die schnelle Umsetzung von Softwareprojekten – rund 600 OZG-Leistungen – und die nutzerorientierte Softwareentwicklung unterstützt. Voraussetzung hierfür wäre eine klare und frühzeitige Ziel- und Aufgabenbestimmung für mögliche Leistungen der Gesellschaft.

III Fazit

Angesichts der nur schleppenden Fortschritte im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung verschließt sich der Bundesrechnungshof dem Gedanken nicht, neue Wege beschreiten zu wollen. Er hält jedoch insbesondere die Gründe, die für das vom Bundeskanzleramt angestrebte Vorgehen sprechen, und die Vorkehrungen für eine möglichst effektive Steuerung und Einbindung einer neuen Gesellschaft in bestehende Strategien und Strukturen für nicht ausreichend geklärt. Es bestehen Zweifel, ob der vom Bundeskanzleramt zurecht angestrebte Impuls für die

digitale Transformation der Bundesverwaltung auf diese Weise effektiv und bestmöglich gelingen kann. Die Bedingungen, die das Haushaltsrecht für die Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen formuliert, sieht der Bundesrechnungshof bisher nicht hinreichend erfüllt.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, die oben aufgeworfenen Fragen und Punkte vor einer Gründungsentscheidung zu klären. Er behält sich vor dem Hintergrund dieser Hinweise die Entscheidung vor, das Vorhaben zeitnah zu prüfen und in seiner Berichterstattung zu den Haushaltsberatungen zum Einzelplan 04 aufzugreifen. Sofern hierzu aus Ihrer Sicht ergänzende Informationen zu berücksichtigen sind, bitten wir um zeitnahe Unterrichtung.

Essers

Romers

